



Ausschussdrucksache 21(16)114-B

(13.04.2026)

Stellungnahme

thyssenkrupp Steel Europe AG

Öffentliche Anhörung

zum

Gesetzentwurf der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1785
zur Änderung der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen**

BT-Drs. 21/4786

am 15. April 2026

Dem Ausschuss ist das vorliegende Dokument in nicht barrierefreier Form zugeleitet worden.

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz
und nukleare Sicherheit
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Stahl

13.04.2026

Seite 1/5

Stellungnahme zum Entwurf der Bundesregierung bezüglich eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1785 zur Änderung der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (BT-Drs. 21/4786)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Stahlindustrie leidet seit mehreren Jahren unter hohen Energiekosten, Billigimporten aus Asien, Nachfragerückgang und Überkapazitäten auf dem Markt. Andere Industriebranchen haben mit ähnlichen Problemen zu kämpfen. Die Folge sind vor allem Produktionsrückgänge und tiefgreifende Restrukturierungsmaßnahmen mit einem immensen Stellenabbau. Allein die thyssenkrupp Steel Europe AG (tkSE) wird bis 2030 11.000 Stellen abbauen müssen. Dabei glaubt tkSE wie andere Industrieunternehmen an eine Zukunft durch Wandel, der vor allem darin bestehen wird, durch eine aufwendige Transformation hin zu einer klimaneutralen Produktion die Weichen für eine neue Ära der modernen und zukunftssicheren Industrie zu legen. Doch der besagte Wandel setzt voraus, dass die Industrie die nötigen Rahmenbedingungen erhält und nicht durch zusätzliche Bürokratie und Verschärfung von Umweltstandards in ihrer Handlungsfähigkeit weiter beschränkt wird.

Die Richtlinie (EU) 2024/1785 zur Änderung der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (konsolidiert nachfolgend: IED) regelt gerade neue bürokratische Hürden und verschärfte Standards für die Genehmigung von Industrieanlagen. Unweigerlich wird sie die ohnehin schon geschwächte Industrie in Deutschland unter Druck setzen und das oben gezeichnete Bild einer sich erfolgreich wandelnden Industrie verzerren. Daher ist es von erheblicher Bedeutung, wie die Richtlinienumsetzung in Deutschland stattfinden wird.

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Umsetzung der vorgenannten Richtlinie enthält positive Ansätze, um die zusätzliche Bürokratie in Grenzen zu halten. Dies gilt vor allem für die vorgesehene Streichung des Chemikalienmanagementsystems als Element des anlagen- oder standortbezogenen Umweltmanagementsystems. Doch es sind auch Regelungen im Gesetzentwurf vorhanden, die rechtlich problematisch sind oder eine unnötige Verschärfung von Anforderungen enthalten und über eine 1:1-Umsetzung hinausgehen.

Hierzu beispielhaft im Einzelnen:

13.04.2026

Seite 2/5

1. Keine unmittelbare Anwendung von BVT-Schlussfolgerungen

Das deutsche Rechtssystem ist so konzipiert, dass BVT-Schlussfolgerungen trotz rechtlicher Verbindlichkeit als Durchführungsbeschlüsse der EU-Kommission in Deutschland erst dann anzuwenden sind, wenn sie als allgemein bindende Vorschriften im untergesetzlichen Regelwerk wie z.B. in der TA Luft nationalrechtlich normiert werden. Im Rahmen der Richtliniegebung hat gerade Deutschland sich dafür eingesetzt, dass die Vorschrift in Art. 17, die dieses System der untergesetzlichen Umsetzung ermöglicht, erhalten bleibt. Der von der Bundesregierung vorgelegte Gesetzentwurf setzt sich aber über diese Systematik hinweg und regelt in verschiedenen Vorschriften wie §§ 12a Abs. 5 BImSchG, 43b Abs. 5 KrWG, 61c Abs. 2 und 61g Abs. 2 WHG bei Neuanlagen sowie in §§ 61c Abs. 5, 61g Abs. 5 und 17 Abs. 1b BImSchG bei Bestandsanlagen eine unmittelbare Anwendung von BVT-Schlussfolgerungen. Dies widerspricht der klaren rechtlichen Vorgabe in Art. 17 Abs. 3 IED, wonach EU-Mitgliedstaaten mit einem System der allgemein bindenden Vorschriften für die rechtzeitige Aktualisierung ihrer Vorschriften Sorge tragen müssen, damit Entwicklungen in den BVT-Standards nationalrechtlich berücksichtigt werden können. Unabhängig davon würde die unmittelbare Anwendung zu folgenden Problemlagen führen:

- a) Anlagenbetreiber, die vor einer Umsetzung der BVT-Schlussfolgerungen eine Genehmigung benötigen, könnten gegenüber denjenigen, die nach der Umsetzung eine Genehmigung anstreben, benachteiligt werden. Denn im Vorfeld der Umsetzung dürfte eine Genehmigungsbehörde vorsorglich die Anforderungen aus der BVT-Schlussfolgerung sehr streng anwenden. Beispielhaft würde sie aus der Emissionsbandbreite für einen Luftschadstoff vorsorgend den strengsten Wert am unteren Ende der Bandbreite zugrunde legen, obwohl die Umsetzung in der TA Luft für die betreffende Anlage Werte aus der Mitte der Emissionsbandbreite bedeuten könnte.
- b) Bei bestehenden Abwassereinleitungen hätten Betreiber keine Rechtssicherheit mehr. Denn es würden nicht wie bisher die verbindlichen Werte aus der Abwasserverordnung gelten, die meist am oberen Ende der Emissionsbandbreiten liegen, sondern unklare Werte aus den Emissionsbandbreiten, die behördlich konkretisiert werden müssten.
- c) Genehmigungsverfahren werden noch länger dauern, weil die anzusetzenden Emissionswerte und andere Anforderungen behördlich mühsam geprüft und festgelegt werden müssen, mit einem erheblichen Klagerisiko vonseiten der Betreiber oder der betroffenen Öffentlichkeit.

2. Ausnahmen vollständig umsetzen

In Vorschriften wie §§ 7a und 12a wie auch § 48 Abs. 3 BImSchG werden in den vorgesehenen Regelungen der Bundesregierung nicht sämtliche Ausnahmen aus Art. 15 Abs. 5 der IED berücksichtigt. Es ist aber aus Industriesicht sehr wichtig, dass neben aktuell geregelten Ausnahmen wegen technischer Merkmale der Anlage auch solche wegen lokaler Umwelt-

bedingungen oder der geografischen Lage umgesetzt werden. Die Bundesregierung begründet ihre Vorgehensweise mit einem fehlenden Anwendungsbereich für Ausnahmen wegen lokaler Umweltbedingungen oder geografischer Lage. Doch dieses Argument überzeugt nicht. Der europäische Richtliniengeber hat gerade einen solchen Anwendungsbereich in den EU-Mitgliedstaaten gesehen und genauso wie im Jahr 2010 beim Erlass der ursprünglichen Richtlinie auch nunmehr im Jahr 2024 im Zuge der Änderungen die ausgeführten Ausnahmen geregelt. Nicht alle Anwendungsfälle lassen sich von vornherein ausschließen oder antizipieren. Es spricht auch nichts gegen die vollständige Normierung der Ausnahmen. Sollten sie künftig mit den zu erwartenden Verschärfungen in den BVT-Schlussfolgerungen oder sonstigen Rahmenbedingungen für einen Anlagenbetrieb erforderlich werden, könnte der behördliche Vollzug darauf zurückgreifen. Sollten sie nicht benötigt werden, wäre es ebenfalls in Ordnung. Doch die nationale Umsetzung dieser Ausnahmen zu verweigern, ist nicht vernünftig und könnte deutsche Anlagenbetreiber gegenüber Wettbewerbern in anderen EU-Mitgliedstaaten erheblich benachteiligen.

Die Ausnahmen sollten vollständig umgesetzt werden. Hierbei sollten – wie vom Bundesrat gefordert – in §§ 7a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1a und 12a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1a BImSchG auch Ausnahmen für Gerüche oder Lärm geregelt werden.

3. Veröffentlichungspflicht in § 10 Abs. 8a Satz 1 Nr. 3 BImSchG nicht akzeptabel

Die bisher vorgesehene Regelung zur Veröffentlichung von Genehmigungsbestandteilen ist aus Sicht der Industrie nicht eindeutig genug und inakzeptabel. Aus der Formulierung „so weit dies zur Information der Öffentlichkeit erforderlich ist“ wird nicht klar, auf wessen Auffassung es dabei ankommt. Grundsätzlich müsste klargestellt werden, dass zum einen nur solche Nebenbestimmungen zur Genehmigung in konsolidierter Form veröffentlicht werden, die der Genehmigungsbehörde zur Verfügung stehen und deren Veröffentlichung nach behördlichem Ermessen einen Mehrwert zur Information der Öffentlichkeit schafft. Es müsste zum anderen eine weitere Regelung angefügt werden, wonach der Antragsteller vor der Veröffentlichung anzuhören ist. Denn der Antragsteller kann vor allem bei Anlagen mit langer Genehmigungshistorie die Genehmigungssituation oftmals besser nachvollziehen und darlegen. Auch kann eine unrichtige Veröffentlichung ähnlich wie ein unrichtiger behördlicher Inspektionsbericht im Internet einen Eingriff in die Rechte des Antragstellers bedeuten. Daher macht eine Anhörung Sinn.

Sollte die Regelung ohne eine Anpassung erlassen werden, könnte dies dazu führen, dass die Genehmigungsbehörde mit nicht unerheblichem Aufwand vorsorglich mehr veröffentlicht wird, als sie eigentlich müsste, mit dem Nachteil für den Antragsteller, dass er keine Möglichkeit hat, auf eine Korrektur oder Ergänzung hinzuwirken.

4. Keine behördliche Prüfung der Eignung des Umweltmanagementsystems

In § 52a Abs. 7 Satz 2 Nr. 7 BImSchG ist vorgesehen, dass die Überwachungsbehörden künftig auch die Eignung des Umweltmanagementsystems der Anlage überprüfen sollen. Dies wird vom Bundesrat zurecht abgelehnt. Denn jene Eignung wird gerade durch den Auditor

des Umweltmanagementsystems nach ISO 14001 geprüft und bescheinigt. Eine weitere behördliche Prüfung stellt eine unnötige Doppelprüfung dar. Zudem würde eine solche Regelung der Vermutungsregel in § 52a Abs. 7 Satz 6 BImSchG widersprechen. Es bleibt auch unklar, nach welchen Vorgaben die behördliche Prüfung der Eignung durchgeführt werden sollte. Diese Regelung würde unnötige Bürokratie ohne jeden Umweltnutzen bedeuten.

5. Schadensersatzregelungen anpassen

Die neuen Schadensersatzvorschriften in §§ 65 BImSchG, 120a BBergG, 99b WHG und 43c KrWG nehmen als Grundlage für den Schadensersatz Bezug auf Verstöße gegen abstrakte Betreiberpflichten wie z.B. in § 5 BImSchG. Diese Verknüpfung ist aber rechtlich fehlerhaft und wird zu erheblichen Problemen in der Praxis führen. Anknüpfungspunkt für einen schadensersatzrelevanten Verstoß kann aus Gründen der Bestimmtheit allein eine konkrete Betreiberpflicht sein. Beispielhaft wäre ein Verstoß gegen eine Nebenbestimmung in der Genehmigung, die der Konkretisierung der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG i.V.m. Vorsorgegrenzwerten in der TA Luft dient, ein geeigneter Tatbestand für die Prüfung der Schadensersatzpflicht. Ein Verstoß gegen § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG als Norm ist aber ohne Weiteres nicht möglich. Daher muss zwingend in den oben angeführten Normen klargestellt werden, dass Anknüpfungspunkt für einen Schadensersatz nur ein Verstoß gegen Betreiberpflichten konkretisierende Verwaltungsentscheidungen oder ein Verstoß gegen unmittelbar geltende Verordnungen sein kann.

Sollten die Vorschriften nicht angepasst werden, werden sie unbestimmt bleiben, die Betreiber verunsichern und zu Spekulationsklagen Dritter führen, die die Gerichte unnötig belasten.

6. Verweis von § 61c Abs. 2 WHG auf § 8 Abs. 3 Nr. 4 IZÜV streichen

§ 61c Abs. 2 Satz 2 WHG enthält einen Verweis auf § 8 Abs. 3 Nr. 4 IZÜV als einen möglichen Fall der unmittelbaren Anwendung von BVT-Schlussfolgerungen und dies ist fehlerhaft. Nach Art. 21 Abs. 5 lit. c IED kann eine vorzeitige Anwendung von BVT-Schlussfolgerungen dann in Betracht kommen, wenn es neue Umweltqualitätsnormen im Sinne von Art. 18 IED gibt, die rechtlich vollzogen werden müssen. Doch § 8 Abs. 3 Nr. 4 IZÜV regelt nicht die Änderung von *Umweltqualitätsnormen*, sondern betrifft die Änderung von *umweltrechtlichen Vorschriften*. Diese Begrifflichkeiten sind nicht identisch. Daher ist ein Verweis auf § 8 Abs. 3 Nr. 4 IZÜV ohne jede Einschränkung rechtlich problematisch. Deshalb sollte der Verweis ersatzlos gestrichen werden. § 8 Abs. 3 Nr. 1 IZÜV ist ebenfalls vom Verweis in § 61c Abs. 2 Satz 2 WHG erfasst und beinhaltet begrifflich mit dem Merkmal eines besseren Schutzstandards für ein Gewässer auch den Fall der Änderung von Umweltqualitätsnormen. Somit braucht es keinen weiteren Verweis.

Sollte die Streichung unterbleiben, wäre es für die Vollzugsbehörden schwierig, die zutreffenden Anwendungsfälle zu erkennen. Die Behörden wären gezwungen, vorsorgend zu Lasten der Betreiber häufiger einen Fall der unmittelbaren Anwendung von BVT-Schlussfolgerungen anzunehmen, obwohl dies vom Gesetzgeber nicht intendiert ist.

7. Anwendungsbereich auf aktive Deponien beschränken

13.04.2026

Seite 5/5

Deponien mit einer Aufnahmekapazität von über 10 Tonnen Abfall pro Tag oder einer Gesamtkapazität von 25.000 Tonnen Abfall, mit Ausnahme von Deponien für Inertabfälle, fallen mit der Richtlinienänderung in den sachlichen Anwendungsbereich der IED. Es ist aber unklar, ob nur aktive Deponien erfasst sind oder auch Alt-Deponien, die sich bereits in der Stilllegungs- oder Nachsorgephase befinden. Da es in der IED darum geht, grundsätzlich den Betrieb von Anlagen zu regeln, wie es in Art. 11 IED deutlich wird, ist die IED so auszulegen, dass sie zumindest nicht solche Anlagen erfasst, die vor Geltung der IED bereits stillgelegt und folglich in der Nachsorge waren.

Vor diesem Hintergrund fordert auch der Bundesrat, dass in § 3 Abs. 27a KrWG im Rahmen der Definition von IED-Deponien neben der Ausnahme von Deponien für Inertabfälle auch eine Ausnahme für Deponien und Deponieabschnitte aufgenommen wird, auf denen die Stilllegungsphase vor dem 1. Januar 1997 begonnen hat. Dies wäre konsequent, da auch bisher die Deponieverordnung solche Deponien und Deponieabschnitte aus ihrem Anwendungsbereich ausgenommen hat. Wenn man bedenkt, dass die europäische Deponierichtlinie von 1999 einer solchen Eingrenzung wohl nicht entgegenstand, dann wäre es aus Gründen der Rechtssicherheit aber auch Verhältnismäßigkeit gerechtfertigt, dabei zu bleiben.

Auf Deponien in der Nachsorge soll die IED gar nicht anwendbar sein. Daher fordert der Bundesrat richtigerweise, dass nach § 3 Abs. 27a Satz 1 KrWG folgender Satz angefügt wird: „Satz 1 gilt nur für Deponien in der Ablagerungs- und Stilllegungsphase.“ Diese bzw. eine ähnliche Auslegung wird auch innerhalb des Prozesses zur Erstellung des BVT-Merkblattes für Deponien (LAN-BREF) diskutiert. Die Bundesregierung sollte sich ebenfalls im BVT-Prozess für diese Auslegung stark machen. Denn sie entspricht einem ARA-Beschluss (Beschluss des Abfallrechtsausschusses) der Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall und sollte damit nach außen politisch vertreten und möglichst durchgesetzt werden. Überdies sprechen dafür auch rechtliche Gründe, wie oben ausgeführt.

Nach alledem kann resümiert werden, dass die von der Bundesregierung im Rahmen des Artikelgesetzes vorgelegten Vorschriften an einigen Stellen im parlamentarischen Verfahren zwingend zu ändern sind, um für Betreiber und Vollzugsbehörden eine praxistaugliche und rechtssichere Anwendung zu ermöglichen und durch eine 1:1-Umsetzung unnötige zusätzliche Bürokratie zu vermeiden.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Dr. Puya Raad, LL.M.